

**MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**  
**GEGRÜNDET 1913**

**Wasserwerk Vechta**

Kalkulation der laufenden Entgelte für die Jahre 2024 bis 2026  
und Nachkalkulation der laufenden Entgelte für das Jahr 2018  
bis 2020

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts

## INHALTSVERZEICHNIS

## SEITE

A. Hauptteil .....	2
I. Auftrag und Auftragsdurchführung .....	2
II. Wirtschaftliche und technische Ausgangssituation .....	3
III. Kalkulationsgrundlagen .....	3
IV. Komponenten der ansatzfähigen Kosten .....	5
V. Ergebnisübersicht .....	8
1. Grundgebühr 96 EUR / Jahr .....	8
2. Grundgebühr 120 EUR / Jahr .....	8
VI. Schlussbemerkung .....	9
B. Erläuterungsteil .....	10
I. Grundlegende Daten .....	10
1. Wasserverkauf und eingebaute Wasserzähler .....	10
II. Ermittlung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens .....	11
1. Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten .....	12
2. Angemessene Abschreibungen .....	12
3. Angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach § 5 Abs. 2 NKAG .....	13
4. Andere aktivierte Eigenleistungen .....	14
5. Sonstige betriebliche Erträge .....	14
6. Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen .....	14
III. Kalkulation der laufenden Entgelte .....	14
1. Kalkulation der Verbrauchsgebühr .....	14
2. Kalkulation der Grundgebühr .....	15

## ANLAGEN

1. Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens
2. Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse
3. Übersicht zur Vermögens- und Finanzplanung
4. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

## **A. HAUPTTEIL**

### **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Der Abteilungsleiter Verwaltung des Wasserwerks der Stadt Vechta, Herr Bastian Schlupp, beauftragte uns, eine

#### **Kalkulation der laufenden Entgelte für die Jahre 2024 bis 2026 und eine Nachkalkulation der laufenden Entgelte für die Jahre 2018**

**bis 2020**

für das

**Wasserwerk Vechta**

(im Folgenden „Wasserwerk“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

durchzuführen.

Unsere Arbeiten fanden in der Zeit vom 8. Mai bis zum 10. November 2023 in unseren Büroräumen statt.

Das Wasserwerk Vechta ist ein Eigenbetrieb der Stadt Vechta.

Die Arbeiten erstreckten sich auf:

- die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten (Entgeltbedarf) und
- die Berechnung der Verbrauchs- und Grundgebühren (Entgeltaufkommen)

für die Jahre 2024 bis 2026, sowie

- die Nachkalkulation der laufenden Entgelte für 2018 bis 2020.

Grundlagen der Kalkulation sind die im Folgenden aufgeführten und vom Wasserwerk zur Verfügung gestellten Unterlagen:

- Vermögens-, Erfolgs- und Finanzplanung für den Zeitraum der Jahre 2024 bis 2026,
- Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018, 2019 und,
- Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und
- vorläufiger Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022,
- Wirtschaftsplanung 2023 sowie eine Vorausschau für die Jahre 2024 bis 2026,
- Investitionsplanung 2023 bis 2026,
- Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2026,
- Zusammenstellung der erwarteten Einnahmen aus Ertragszuschüssen 2023 bis 2026,
- Wasserabgabensatzung,
- Zusammenstellung der Abrechnungsgrundlagen: verkaufte Wassermengen und eingebaute Wasserzähler.

Die Vorschriften der Wasserabgabensatzung der Stadt Vechta vom 21. Dezember 2020 wurden bei der Erarbeitung der Berechnungen beachtet.

Die Ermittlung und Verarbeitung der Daten sind im Einzelnen im Erläuterungsteil dargestellt.

Aufklärungen gaben und Nachweise erbrachten die Mitarbeiter des Wasserwerks, insbesondere Frau Irina Pries.

Die Vollständigkeitserklärung wurde von dem stellvertretenden Werkleiter Herr Jan Große Bley abgegeben.

Für die Auftragsdurchführung sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

## **II. Wirtschaftliche und technische Ausgangssituation**

Die Erfüllung ihrer Aufgabe öffentliche Wasserversorgung erledigt die Stadt Vechta durch das Wasserwerk Vechta - Eigenbetrieb der Stadt Vechta -.

Das Wasserwerk betreibt zur Erfüllung dieser Aufgabe 6 Wassergewinnungsanlagen, 2 Trinkwasserbehälter und 214 km Wasserleitungen sowie rund 8.600 Hausanschlüsse (Stand 2022).

Zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung erhob das Wasserwerk in 2021 von den Abnehmern ein Entgelt von € 0,95 je m<sup>3</sup> verkauften Wassers (Zusatz- bzw. Verbrauchsgebühr) und eine Grundgebühr pro eingebautem Hauswasserzähler Q<sub>3</sub> = 4 von € 6,07 im Monat. Diesen Entgelten ist die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Satzungsrechtliche Grundlage ist der § 15 der Wasserabgabensatzung der Stadt Vechta in der Fassung vom 21. Dezember 2020.

Die Abnehmer zahlen die satzungsrechtlich festgesetzten Entgelte.

Im Weiteren bestand mit der Stadt ein Konzessionsvertrag vom 15. Dezember 1994. Mit Stadtratsbeschluss vom 18. Dezember 2017 wurde bis auf weiteres auf die Zahlung der Konzessionsabgabe verzichtet.

## **III. Kalkulationsgrundlagen**

Die Kalkulation von Benutzungsentgelten öffentlicher Einrichtungen hat auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Bekanntmachung vom 20. April 2017 geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds.GVBl. S. 589) zu erfolgen.

Zur Ermittlung der Entgelte bedarf es einer detaillierten Vorkalkulation mit einer Kostenrechnung als Grundlage, welche auf der Haushalts- und Wirtschaftsplanung aufbaut. Sie hat die Aufgabe, die Ausgangswerte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufzubereiten, periodengerecht und entsprechend ihrem Bezug zur betrieblichen Leistungserstellung zu ordnen und die ansatzfähigen Kosten für die öffentliche Einrichtung verursachungsgerecht den abzurechnenden Leistungen und Leistungsempfängern zuzuordnen.

Zu ansatzfähigen Kosten zählen nach § 5 Abs. 2 NKAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Zu den ansatzfähigen Kosten zählen nicht betriebs- und periodenfremde Kosten sowie außerordentliche Kosten.

Der Berechnung der Abschreibungen kann nach Maßgabe des NKAG der Anschaffungs- oder Herstellungswert zugrunde gelegt werden. In den Darstellungen zur Berechnung der laufenden Entgelte werden Abschreibungen und Auflösungserträge der Ertragszuschüsse daher unsaldiert gezeigt.

In der Kostenstellenrechnung werden, die nach Kostenarten erfassten ansatzfähigen Kosten auf die Kostenstellen verteilt, wo diese Kosten für die betriebliche Leistungserstellung angefallen sind. In der Wasserversorgung ist die Koststellenrechnung wie auch die Kostenträgerrechnung nur von marginaler Bedeutung.

In der Wasserversorgung ist der Kostenträger der Betriebszweck Wasserlieferung.

Der ermittelte Aufwand des Kostenträgers Wasserlieferung ist für den Bereich des Wasserwerkes auf folgende Komponenten aufzuteilen:

- Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) der Abnehmer,
- Grundgebühr für den eingebauten Wasserzähler.

Zur Berechnung der Grundgebühr wurde der Entgeltbedarf der Grundgebühr laut Wirtschaftsplanung 2024 bis 2026 angesetzt.

Für die Jahre 2024 bis 2026 wurde zusätzlich die durchschnittliche Zusatz- bzw. Verbrauchsgebühr berechnet.

Für 2024 bis 2026 wurde die Gebührenhöhe mit einer Verzinsung des aufgewandten Kapitals in Höhe von 3,00 % ermittelt.

Kostenüberdeckungen der Vorperioden (2018 - 2020) waren bei der Kalkulation zu berücksichtigen:

- Für 2018: TEUR 677
- Für 2019: TEUR 272
- Für 2020: TEUR 236

Dies ergibt in Summe TEUR 1.185, die in der Kalkulationsperiode 2024 - 2026 den Anschlussnehmern anzurechnen sind, d. h. pro Jahr werden TEUR 395 angerechnet.

#### IV. Komponenten der ansatzfähigen Kosten

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören:

##### Betriebs-, und Unterhaltungs- und Verwaltungskosten

Dies sind insbesondere:

- Materialaufwand  
z. B. Energiebezug, Gas, Diesel- und Vergaserstoffe, Hilfsmaterialien, Unterhaltungskosten
- Personalaufwand
- Sonstige betriebliche Aufwendungen  
z. B. Mieten und Pachten, Versicherungen
- Verwaltungsaufwand  
insbesondere Personal- und Sachkosten, die im Bereich der Wasserversorgung anfallen
- Sonstige Steuern  
KFZ- und Grundsteuern.

Zur Berechnung der laufenden Entgelte haben wir die Ansätze für die Aufwendungen für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung aus der seitens des Auftraggebers erstellten Wirtschaftsplanung 2024 bis 2026 übernommen und für die Kalkulation aufgearbeitet.

##### Angemessene Abschreibungen

Nach § 5 Abs. 2 NKAG sind als angemessene Abschreibungen die bilanziellen Abschreibungen ausgehend vom vorläufigen Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022 unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Anlagenvermögens entsprechend dem Investitionsprogramm berücksichtigt.

Dabei sind wir von folgendem Investitionsprogramm entsprechend der Vermögens- und Finanzplanung ausgegangen:

Jahr	Investitionen	Abschreibungen gesamt
	TEUR	TEUR
in 2023: laut Finanzplanung	1.452	552
in 2024: laut Finanzplanung	2.600	580
in 2025: laut Finanzplanung	7.577	625
in 2026: laut Finanzplanung	8.890	802
<u>Gesamt</u>	20.519	2.559

Abschreibungen auf Zugänge des jeweiligen Jahres wurden von dem Auftraggeber nach dem geplanten Fertigstellungstermin berechnet.

Auslaufende Abschreibungen auf Zugänge bis zum 31. Dezember 2022 sind berücksichtigt. Zur Berechnung siehe Anlage 1.

Soweit einmalige Beiträge zu berücksichtigen sind, werden diese Finanzierungsmittel durch ihre Auflösungserträge als Korrekturposten zu den Abschreibungen berücksichtigt und führen dadurch im Rahmen der Kalkulation der laufenden Entgelte nicht zu Abschreibungsbelastungen. Die Auflösungen aus den Zuführungsbeträgen zu den einmaligen Beiträgen werden als Erträge aus der „Auflösung Empfangener Ertragszuschüsse“ ausgewiesen.

Die voraussichtlichen Zuführungsbeträge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Zuführung der Jahre	Auflösungen gesamt
	TEUR	TEUR
in 2023: laut Finanzplanung	100	100
in 2024: laut Finanzplanung	120	104
in 2025: laut Finanzplanung	120	108
in 2026: laut Finanzplanung	120	112
<u>Gesamt</u>	460	424

Auslaufende Auflösungen auf Zuführungsbeträge der Vorjahre sind berücksichtigt. Zur Berechnung siehe Anlage 2.

### Angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG ist eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals anzusetzen. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.

Die Berechnung wird wie folgt durchgeführt:

Restbuchwert des betriebsnotwendigen Anlagevermögens

(ohne Anlagen im Bau und ohne Finanzanlagen)

./. Zuwendungen

./. Restbuchwerte der Empfangenen Ertragszuschüsse (Wasserversorgungsbeiträge)

= Zu verzinsendes Anlagekapital

x kalkulatorischer Zinssatz

Die Höhe des Zinssatzes bestimmt sich nicht nach den in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnissen, sondern muss langfristige Durchschnittsverhältnisse berücksichtigen, da es sich um einen Zins handelt, der sich auf den Restbuchwert bezieht. Dabei sind die Einzelverhältnisse zu beachten (vgl. zur Höhe des Zinssatzes: Rosenzweig / Freese / v. Waldthausen, Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz, § 5 Rdnr. 283, 284).

In Absprache mit dem Wasserwerk und auf der Grundlage vorgenannter Kommentierung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,00 % für 2024 bis 2026 berücksichtigt. Für 2021 bis 2023 ist ein Zinssatz von 1,00 % festgelegt. Für die Jahre 2018 bis 2020 war ein Zinssatz von 4,80 % festgelegt.

Im Ergebnis bedeutet der Ansatz kalkulatorischer Zinsen, dass die tatsächlichen Zinsen der bestehenden Verbindlichkeiten gedeckt und zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wird.

### **Selbstbehalte des Einrichtungsträgers**

Entsprechend den Angaben der Werkleitung sind Selbstbehalte des Einrichtungsträgers, wie z. B. die Kosten der Löschwasservorhaltung, nicht vorhanden.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Dies sind insbesondere:

- Nebengeschäftserträge, z. B. Reparaturkostenerstattungen,
- Andere aktivierte Eigenleistungen,
- Sonstige betriebliche Erträge z. B. Kostenerstattungen,
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.

Die sonstigen betrieblichen Erträge wurden der Wirtschaftsplanung 2024 bis 2026 entnommen und für den Kalkulationszeitraum angesetzt.

Zu den nicht ansatzfähigen Komponenten des Entgeltbedarfs (= Summe der ansatzfähigen Kosten) gehören perioden- und betriebsfremde sowie außerordentliche Aufwendungen und Erträge. Diese Aufwendungen und Erträge werden - soweit vorhanden - im neutralen Ergebnis erfasst und beeinflussen nicht die Kostenrechnung zur Ermittlung der laufenden Entgelte (= Entgeltaufkommen).

## V. Ergebnisübersicht

Im Rahmen der Kalkulation der laufenden Entgelte für die Jahre 2024 bis 2026 und der Nachkalkulation für 2018 bis 2020 kommen wir unter Bezugnahme auf die vorgenannten Ansätze zu folgendem Ergebnis:

### 1. Grundgebühr 96 EUR / Jahr

		Veranlagung	Nachkalkulation			Kalkulation			Durchschnitt
		2018 - 2020	2018	2019	2020	2024	2025	2026	2024 - 2026
<b><u>Wasserverkauf</u></b>									
Tarifabnehmer	EUR / m <sup>3</sup>	0,89	0,89	0,89	0,89	1,37	1,40	1,57	1,45
<b><u>Wasserzählermiete</u></b>									
Q <sub>3</sub> = 4 monatl.	EUR / Stück	6,07	1,56	5,32	5,36	8,00	8,00	8,00	8,00
Q <sub>3</sub> = 10 monatl.	EUR / Stück	24,29	6,26	21,28	21,45	31,99	32,00	31,99	31,99
Q <sub>3</sub> = 16 monatl.	EUR / Stück	48,59	12,51	42,55	42,90	63,99	64,02	63,97	63,99
Q <sub>3</sub> = 25 monatl.	EUR / Stück	85,03	21,90	74,47	75,08	111,99	112,00	111,95	111,98
Q <sub>3</sub> = 63 monatl.	EUR / Stück	97,17	25,03	85,11	85,80	127,99	127,98	127,95	127,97
Q <sub>3</sub> = 100 monatl.	EUR / Stück	121,47	31,28	106,38	107,25	159,99	159,98	159,93	159,97

### 2. Grundgebühr 120 EUR / Jahr

		Veranlagung	Nachkalkulation			Kalkulation			Durchschnitt
		2018 - 2020	2018	2019	2020	2024	2025	2026	2024 - 2026
<b><u>Wasserverkauf</u></b>									
Tarifabnehmer	EUR / m <sup>3</sup>	0,89	0,89	0,89	0,89	1,23	1,27	1,43	1,31
<b><u>Wasserzählermiete</u></b>									
Q <sub>3</sub> = 4 monatl.	EUR / Stück	6,07	1,56	5,32	5,36	10,00	10,00	10,00	10,00
Q <sub>3</sub> = 10 monatl.	EUR / Stück	24,29	6,26	21,28	21,45	40,00	40,00	40,00	40,00
Q <sub>3</sub> = 16 monatl.	EUR / Stück	48,59	12,51	42,55	42,90	80,00	80,00	80,00	80,00
Q <sub>3</sub> = 25 monatl.	EUR / Stück	85,03	21,90	74,47	75,08	140,00	140,00	140,00	140,00
Q <sub>3</sub> = 63 monatl.	EUR / Stück	97,17	25,03	85,11	85,80	160,00	160,00	160,00	160,00
Q <sub>3</sub> = 100 monatl.	EUR / Stück	121,47	31,28	106,38	107,25	200,00	200,00	200,00	200,00

## VI. Schlussbemerkung

Den Bericht über die Kalkulation der laufenden Entgelte für 2024 bis 2026 und der Nachkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2018 bis 2020 für das Wasserwerk Vechta haben wir in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns gegebenen Auskünfte durchgeführt und darüber vorstehende Ergebnisübersichten zusammengestellt

Koblenz, 10. November 2023

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Ehre  
Rechtsanwalt



Dr. Breitenbach  
Wirtschaftsprüfer

B. ErläuterungsteilI. Grundlegende Daten1. Wasserverkauf und eingebaute Wasserzähler

Einleitergruppen	2018			2019			2020			2024			2025			2026			Durchschnitt 2024 - 2026		
	Gesamt	Äquivalenz- ziffer	gewichtete Wasser- menge	Gesamt	Äquivalenz- ziffer	gewichtete Wasser- menge															
	m³		m³	m³		m³															
<b>Wasserverkauf</b>																					
Tarifikunden	1.840.139	1,000	1.840.139	1.825.908	1,000	1.825.908	1.771.950	1,000	1.771.950	1.750.000	1,000	1.750.000	1.750.000	1,000	1.750.000	1.750.000	1,000	1.750.000	1.750.000	1,000	1.750.000
<b>Summe Wasserverkauf</b>	<b>1.840.139</b>		<b>1.840.139</b>	<b>1.825.908</b>		<b>1.825.908</b>	<b>1.771.950</b>		<b>1.771.950</b>	<b>1.750.000</b>		<b>1.750.000</b>	<b>1.750.000</b>		<b>1.750.000</b>	<b>1.750.000</b>		<b>1.750.000</b>	<b>1.750.000</b>		<b>1.750.000</b>
	Gesamt	Äquivalenz- ziffer	gewichtete Zähler- größe	Gesamt	Äquivalenz- ziffer	gewichtete Zähler- größe															
	Stück		Stück	Stück		Stück															
<b>Eingebaute Wasserzähler</b>																					
Q <sub>3</sub> 4	8.588	1,000	8.588	8.729	1,000	8.729	8.802	1,000	8.802	8.883	1,000	8.883	8.953	1,000	8.953	9.033	1,000	9.033	8.956	1,000	8.956
Q <sub>3</sub> 10	126	4,000	504	125	4,000	500	122	4,000	488	137	4,000	548	137	4,000	548	137	4,000	548	137	4,000	548
Q <sub>3</sub> 16	6	8,000	48	6	8,000	48	6	8,000	48	7	8,000	56	7	8,000	56	7	8,000	56	7	8,000	56
Q <sub>3</sub> 25	13	14,000	182	13	14,000	182	13	14,000	182	14	14,000	196	14	14,000	196	14	14,000	196	14	14,000	196
Q <sub>3</sub> 63	7	16,000	112	7	16,000	112	7	16,000	112	7	16,000	112	7	16,000	112	7	16,000	112	7	16,000	112
Q <sub>3</sub> 100	5	20,000	100	4	20,000	80	4	20,000	80	4	20,000	80	4	20,000	80	4	20,000	80	4	20,000	80
<b>Summe eingebaute Wasserzähler</b>	<b>8.745</b>		<b>9.534</b>	<b>8.884</b>		<b>9.651</b>	<b>8.954</b>		<b>9.712</b>	<b>9.052</b>		<b>9.875</b>	<b>9.122</b>		<b>9.945</b>	<b>9.202</b>		<b>10.025</b>	<b>9.125</b>		<b>9.948</b>

II. **Ermittlung des Entgeltsbedarfs und des Entgeltaufkommens**

	2018			2019			2020			2024			2025			2026			Durchschnitt 2024 - 2026			
	Jahresabschluss	Korrekturen der Kostenrechnung +/-	Kalkulation (Kosten/Erträge)	Jahresabschluss	Korrekturen der Kostenrechnung +/-	Kalkulation (Kosten/Erträge)	Jahresabschluss	Korrekturen der Kostenrechnung +/-	Kalkulation (Kosten/Erträge)	Planansatz	Korrekturen der Kostenrechnung +/-	Kalkulation (Kosten/Erträge)	Planansatz	Korrekturen der Kostenrechnung +/-	Kalkulation (Kosten/Erträge)	Planansatz	Korrekturen der Kostenrechnung +/-	Kalkulation (Kosten/Erträge)	Planansatz	Korrekturen der Kostenrechnung +/-	Kalkulation (Kosten/Erträge)	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>I. Entgeltbedarf</b>																						
1. Materialaufwand	753		753	751		751	813		813	1.201		1.201	1.189		1.189	1.163		1.163	1.184		1.184	1.184
2. Personalaufwand	793		793	890		890	951		951	1.433		1.433	1.455		1.455	1.501		1.501	1.463		1.463	1.463
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	362		362	604		604	574		574	708		708	708		708	753		753	723		723	723
4. Abschreibungen	312		312	325		325	340		340	580		580	625		625	802		802	669		669	669
5. Zinsbelastung	0	+ 166	166	1	+ 166	167	3	+ 167	170	112	+ 222	334	319	+ 59	378	672	- 254	418	368	+ 9	377	377
6. Sonstige Steuern	3		3	3		3	6		6	8		8	9		9	9		9	9		9	9
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8		-8	118		118	-56		-56	54		54	53		53	50		50	52		52	52
8. Kostenüberdeckung 2018 - 2020																						
<b>Summe Entgeltbedarf</b>	<b>2.215</b>	<b>+ 166</b>	<b>2.381</b>	<b>2.692</b>	<b>+ 166</b>	<b>2.858</b>	<b>2.631</b>	<b>+ 167</b>	<b>2.798</b>	<b>4.096</b>	<b>- 173</b>	<b>3.923</b>	<b>4.358</b>	<b>- 336</b>	<b>4.022</b>	<b>4.950</b>	<b>- 649</b>	<b>4.301</b>	<b>4.468</b>	<b>- 386</b>	<b>4.082</b>	<b>4.082</b>
<b>II. Entgeltaufkommen und sonstige Erträge</b>																						
1. Wasserverkauf																						
1.1 Verbrauchsgebühr	1.621	+ 17	1.638	1.635	- 10	1.625	1.568	+ 9	1.577	2.158		2.158	2.214		2.214	2.504		2.504	2.292		2.292	2.292
1.2 Grundgebühr	707	- 528	179	712	- 96	616	703	- 78	625	1.185		1.185	1.193		1.193	1.203		1.203	1.194		1.194	1.194
2. Auflösung Empfängener Ertragszuschüsse	127		127	122		122	111		111	104		104	108		108	112		112	108		108	108
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	38		38	40		40	71		71	38		38	39		39	39		39	39		39	39
4. Sonstige betriebliche Erträge	399		399	455		455	414		414	438		438	468		468	443		443	449		449	449
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0
<b>Summe Entgeltaufkommen und sonstige Erträge</b>	<b>2.892</b>	<b>- 511</b>	<b>2.381</b>	<b>2.964</b>	<b>- 106</b>	<b>2.858</b>	<b>2.867</b>	<b>- 69</b>	<b>2.798</b>	<b>3.923</b>	<b>± 0</b>	<b>3.923</b>	<b>4.022</b>	<b>± 0</b>	<b>4.022</b>	<b>4.301</b>	<b>± 0</b>	<b>4.301</b>	<b>4.082</b>	<b>± 0</b>	<b>4.082</b>	<b>4.082</b>
<b>III. Betriebsergebnis</b>	<b>+ 677</b>	<b>- 677</b>	<b>± 0</b>	<b>+ 272</b>	<b>- 272</b>	<b>± 0</b>	<b>+ 236</b>	<b>- 236</b>	<b>± 0</b>	<b>- 173</b>	<b>+ 173</b>	<b>± 0</b>	<b>- 336</b>	<b>+ 336</b>	<b>± 0</b>	<b>- 649</b>	<b>+ 649</b>	<b>± 0</b>	<b>- 386</b>	<b>+ 386</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>
<b>IV. Neutrales Ergebnis</b>																						
1. Neutrale/periodenfremde Erträge	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0
2. Neutrale/periodenfremde Aufwendungen	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0	± 0	0	0
	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>
<b>V. Jahresergebnis / kalkulatorisches Ergebnis</b>	<b>+ 677</b>	<b>- 677</b>	<b>± 0</b>	<b>+ 272</b>	<b>- 272</b>	<b>± 0</b>	<b>+ 236</b>	<b>- 236</b>	<b>± 0</b>	<b>- 173</b>	<b>+ 173</b>	<b>± 0</b>	<b>- 336</b>	<b>+ 336</b>	<b>± 0</b>	<b>- 649</b>	<b>+ 649</b>	<b>± 0</b>	<b>- 386</b>	<b>+ 386</b>	<b>± 0</b>	<b>± 0</b>

## 1. Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten

Die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung wurden der Wirtschaftsplanung 2024 bis 2026 entnommen. Die kostenrechnerische Aufbereitung des Zahlenmaterials wurde aufgrund der speziellen betrieblichen Daten von der Verwaltung vorgenommen. Auf eine Aufteilung in fixe und variable Kostenbestandteile wurde verzichtet, da diese Aufteilung keine Auswirkung auf die zu kalkulierenden Entgelte hat. Dabei blieben neutrale und periodenfremde Aufwendungen außer Ansatz.

	2018	2019	2020	2024	2025	2026
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. <u>Betriebs- und Unterhaltungskosten</u>						
1.1 <u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>						
- Material	350	334	358	656	649	649
- Unterhaltung	403	417	455	545	540	514
<u>Summe Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>	<u>753</u>	<u>751</u>	<u>813</u>	<u>1.201</u>	<u>1.189</u>	<u>1.163</u>
2. <u>Personalkosten</u>	793	890	951	1.433	1.455	1.501
3. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>						
3.1 <u>Konzessionsabgabe</u>	0	0	0	0	0	0
3.2 <u>Sonstiger Aufwand</u>	362	604	574	708	708	753
<u>Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	<u>362</u>	<u>604</u>	<u>574</u>	<u>708</u>	<u>708</u>	<u>753</u>
4. <u>Sonstige Steuern</u>	3	3	6	8	9	9
5. <u>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</u>	-8	118	-56	54	53	50
6. <u>Gesamt Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten</u>	<u>1.903</u>	<u>2.366</u>	<u>2.288</u>	<u>3.404</u>	<u>3.414</u>	<u>3.476</u>

## 2. Angemessene Abschreibungen

Nach § 5 Abs. 2 NKAG sind bei der Kalkulation der laufenden Entgelte angemessene Abschreibungen anzusetzen.

Das Wasserwerk berechnet die Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile (Ertragszuschüsse), deren Auflösungsbeträge als Korrektur zu den Abschreibungen abgesetzt werden.

Insoweit entsprechen die kalkulatorischen Abschreibungen den bilanziellen Abschreibungen.

	2018	2019	2020	2023	2024	2025	2026
	TEUR						
Grunderwerb	20	20	23	111	112	210	112
Gewinnungsanlagen	27	34	45	45	46	58	209
Verteilungsanlagen	200	258	265	388	401	324	440
Maschinen und maschinelle Anlagen	65	13	7	8	21	33	41
<u>Gesamt</u>	312	325	340	552	580	625	802

Zur Berechnung und Zuordnung siehe Anlage 1.

### 3. Angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach § 5 Abs. 2 NKAG

Nach § 5 Abs. 2 NKAG ist bei der Kalkulation der laufenden Entgelte ebenso eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals anzusetzen.

Aufgebrachte Kapitalanteile aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter bleiben außer Ansatz.

Die nachfolgende Berechnung zur kalkulatorischen Zinsbelastung geht von einem durchschnittlichen Zinssatz von 4,80 % für die Jahre 2018 bis 2020 und für die Jahre 2024 bis 2026 i. H. v. 3,00 % aus.

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2024	31.12. 2025	31.12. 2026
	TEUR						
<u>Anlagevermögen (RBW)</u>	5.343	5.714	6.166	7.898	15.587	22.539	30.627
./. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	99	398	665	2.349	2.050	6.737	14.415
= <u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>	5.244	5.316	5.501	5.549	13.537	15.802	16.212
<u>Abzugskapital (RBW)</u>							
./. Zweckgebundene Rücklage	0	0	0	0	0	0	0
./. Beiträge und ähnliche Entgelte							
- Empfangene Ertragszuschüsse	1.704	1.919	1.923	2.005	2.052	2.064	2.072
<u>Summe Abzugskapital</u>	1.704	1.919	1.923	2.005	2.052	2.064	2.072
= <u>Zu verzinsendes Kapital</u>	3.540	3.397	3.578	3.544	11.485	13.738	14.140
kalkulatorischer Zinssatz in Prozent		4,80 %	4,80 %	4,80 %	3,00 %	3,00 %	3,00 %
= <u>ansatzfähige kalkulatorische Zinsen</u>		163	172	170	345	412	424
<u>im Durchschnitt (01.01 - 31.12)</u>		166	167	170	334	378	418
<u>tatsächlicher Zinsaufwand</u>		218	254	270	285	487	830
<u>Differenz =&gt; kalkulatorisches Betriebsergebnis</u>		-52	-87	-100	49	-109	-412

#### 4. Andere aktivierte Eigenleistungen

Es handelt sich hierbei um die geplanten Eigenleistungen bei den Investitionen der jeweiligen Jahre.

#### 5. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u. a. Kostenerstattungen für Reparaturleistungen und für Installationen sowie Verwaltungskostenerstattungen.

#### 6. Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen

Die von den Abnehmern und sonstigen Zuschussgebern mit Ertragszuschüssen und Kostenbeteiligungen (Ertragszuschüsse) finanzierten Anlagenteile sollen sich kostenmäßig nicht in der Kalkulation niederschlagen.

Die Ertragszuschüsse werden mit Auflösungssätzen von 2,5 % - 5,0 % pro Jahr aufgelöst. Die Auflösung ist als Korrekturposten zu den Abschreibungen zu verstehen.

Zur Berechnung siehe Anlage 2.

### III. Kalkulation der laufenden Entgelte (vom Auftraggeber bevorzugte Variante)

#### 1. Kalkulation der Verbrauchsgebühr

		2018	2019	2020	2024	2025	2026	Durchschnitt 2024 - 2026
<u>Entgeltbedarf Insgesamt</u>	TEUR	1.817	2.241	2.202	3.343	3.407	3.707	3.486
abzüglich Entgeltbedarf Grundgebühr	TEUR	179	616	625	1.185	1.193	1.203	1.194
Entgeltbedarf Verbrauchsgebühr	TEUR	1.638	1.625	1.577	2.158	2.214	2.504	2.292
Wasserverkauf	m <sup>3</sup>	1.840.139	1.825.908	1.771.950	1.750.000	1.750.000	1.750.000	1.750.000
Verbrauchsgebühr	EUR / m <sup>3</sup>	0,890	0,890	0,890	1,232	1,265	1,431	1,310
Verbrauchsgebühr gerundet	EUR / m <sup>3</sup>	0,89	0,89	0,89	1,23	1,27	1,43	1,31

## 2. Kalkulation der Grundgebühr

		2018	2019	2020	2024	2025	2026	Durchschnitt 2024 - 2026
Entgeltbedarf Grundgebühr	TEUR	179	616	625	1.185	1.193	1.203	1.194
Eingebaute Wasserzähler (gewichtet)	Stück	9.534	9.651	9.712	9.875	9.945	10.025	9.948
Grundgebühr Normalzähler Qn = 2,5 (Q <sub>3</sub> 4)	EUR / Stück	18,77	63,83	64,35	120,02	119,96	120,00	120,00
durch 12 teilbar (gerundet)	EUR / Stück	1,56	5,32	5,36	10,00	10,00	10,00	10,00
Grundgebühr Normalzähler Qn = 6 (Q <sub>3</sub> 10)	EUR / Stück	78,08	255,32	257,40	480,00	479,84	480,00	479,95
durch 12 teilbar (gerundet)	EUR / Stück	6,26	21,28	21,45	40,00	40,00	40,00	40,00
Grundgebühr Normalzähler Qn = 10 (Q <sub>3</sub> 16)	EUR / Stück	150,16	510,64	514,80	960,00	959,68	960,00	959,90
durch 12 teilbar (gerundet)	EUR / Stück	12,51	42,55	42,90	80,00	80,00	80,00	80,00
Grundgebühr Normalzähler Qn = 15 (Q <sub>3</sub> 25)	EUR / Stück	262,78	893,62	900,90	1.680,00	1.679,44	1.680,00	1.679,81
durch 12 teilbar (gerundet)	EUR / Stück	21,90	74,47	75,08	140,00	140,00	140,00	140,00
Grundgebühr Normalzähler Qn = 40 (Q <sub>3</sub> 63)	EUR / Stück	300,32	1.021,28	1.029,60	1.920,00	1.919,36	1.920,00	1.919,79
durch 12 teilbar (gerundet)	EUR / Stück	25,03	85,11	85,80	160,00	160,00	160,00	160,00
Grundgebühr Normalzähler Qn = 60 (Q <sub>3</sub> 100)	EUR / Stück	375,40	1.276,60	1.287,00	2.400,00	2.399,20	2.400,00	2.399,73
durch 12 teilbar (gerundet)	EUR / Stück	31,28	106,38	107,25	200,00	200,00	200,00	200,00

-----

## Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens

Kostenstellen nach Abschreibungssätzen	31.12.2022			2023							2024								
	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Restbuchwert	Abschreibungen	Zugang	Umbuchung AiB	Absetzung	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen			Restbuchwert 31.12	Zugang	Umbuchung AiB	Absetzung	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen			Restbuchwert 31.12
								Auf Altanlagen <sup>1)</sup>	Auf Zugänge	Gesamt						Auf Altanlagen <sup>1)</sup>	Auf Zugänge	Gesamt	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Grunderwerb	5.940	4.592	31		217		6.157	105	6	111	4.698		8		6.165	105	7	112	4.594
2. Gewinnungsanlagen	2.499	457	52		24		2.523	44	1	45	436		37		2.560	40	6	46	427
3. Verteilungsanlagen	15.749	6.812	310		1.199		16.948	364	24	388	7.623		1.046		17.994	331	70	401	8.268
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	165	63	4		19		184	6	2	8	74		195		379	6	15	21	248
<b>Summe 1 - 4</b>	<b>24.353</b>	<b>11.924</b>	<b>397</b>	<b>0</b>	<b>1.459</b>	<b>0</b>	<b>25.812</b>	<b>519</b>	<b>33</b>	<b>552</b>	<b>12.831</b>		<b>1.286</b>	<b>0</b>	<b>27.098</b>	<b>482</b>	<b>98</b>	<b>580</b>	<b>13.537</b>
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau																			
- Grunderwerb	0	0		217	-217		0				0	8	-8		0				0
- Übrige	743	743		1.235	-1.242		736				736	2.592	-1.278		2.050				2.050
<b>Summe Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<b>743</b>	<b>743</b>		<b>1.452</b>	<b>-1.459</b>		<b>736</b>				<b>736</b>	<b>2.600</b>	<b>-1.286</b>		<b>2.050</b>				<b>2.050</b>
8. <b>Gesamt</b>	<b>25.096</b>	<b>12.667</b>	<b>397</b>	<b>1.452</b>		<b>0</b>	<b>26.548</b>	<b>519</b>	<b>33</b>	<b>552</b>	<b>13.567</b>	<b>2.600</b>		<b>0</b>	<b>29.148</b>	<b>482</b>	<b>98</b>	<b>580</b>	<b>15.587</b>

1) Einschließlich der erstmaligen Vollabschreibung auf Zugänge des Vorjahres und auslaufender Abschreibungen, die auf der Grundlage einer Hochrechnung berechnet wurden.



## Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens

2025								2026							
Zugang	Um- buchung AIB	Ab- setzung	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen			Restbuch- wert 31.12	Zugang	Um- buchung AIB	Ab- setzung	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen			Restbuch- wert 31.12
				Auf Alt- anlagen <sup>1)</sup>	Auf Zugänge	Gesamt						Auf Alt- anlagen <sup>1)</sup>	Auf Zugänge	Gesamt	
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	8		6.173	202	8	210	4.392		8		6.181	104	8	112	4.288
	2.215		4.775	39	19	58	2.584		527		5.302	37	172	209	2.902
	642		18.636	219	105	324	8.586		652		19.288	302	138	440	8.798
	25		404	6	27	33	240		25		429	6	35	41	224
	2.890	0	29.988	466	159	625	15.802		1.212	0	31.200	449	353	802	16.212
320	-8		312				312	320	-8		624				624
7.257	-2.882		6.425				6.425	8.570	-1.204		13.791				13.791
7.577	-2.890		6.737				6.737	8.890	-1.212		14.415				14.415
<b>7.577</b>		<b>0</b>	<b>36.725</b>	466	159	<b>625</b>	<b>22.539</b>	<b>8.890</b>		<b>0</b>	<b>45.615</b>	449	353	<b>802</b>	<b>30.627</b>

Zu Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau und Investitionen der Jahre 2023 bis 2026

	2022	2023			2024			2025			2026		
	Stand 31.12.	Zu- gang	Umbu- chung	Stand 31.12.									
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR									
1. Grunderwerb	0	217	217	0	8	8	0	320	8	312	320	8	624
2. Gewinnungsanlagen	563	197	24	736	1.351	37	2.050	6.540	2.215	6.375	7.833	527	13.681
3. Verteilungsanlagen	180	1.019	1.199	0	1.046	1.046	0	692	642	50	712	652	110
4. Maschinen	0	19	19	0	195	195	0	25	25	0	25	25	0
5. <b>Gesamt</b>	<b>743</b>	<b>1.452</b>	<b>1.459</b>	<b>736</b>	<b>2.600</b>	<b>1.286</b>	<b>2.050</b>	<b>7.577</b>	<b>2.890</b>	<b>6.737</b>	<b>8.890</b>	<b>1.212</b>	<b>14.415</b>

Zusammensetzung des Anlagevermögens  
vorläufiger Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022

Kostenstellen	31.12.2022														
	AHK	RBW	Afa	Grunderwerb			Gewinnungsanlagen			Verteilungsanlagen			Maschinen und maschinelle Anlagen		
				AHK	RBW	Afa	AHK	RBW	Afa	AHK	RBW	Afa	AHK	RBW	Afa
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u></b>															
1. Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte	287	62	24							287	62	24			
<b>II. <u>Sachanlagen</u></b>															
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Bauten	4.495	3.147	31	4.495	3.147	31									
2. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1.445	1.445	0	1.445	1.445										
3. Gewinnungsanlagen	2.499	457	52				2.499	457	52						
4. Verteilungsanlagen	14.905	6.438	253							14.905	6.438	253			
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	165	63	4										165	63	4
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	557	312	33							557	312	33			
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	743	743	0				563	563		180	180				
<b>III. <u>Gesamt</u></b>	<b>25.096</b>	<b>12.667</b>	<b>397</b>	5.940	4.592	31	3.062	1.020	52	15.929	6.992	310	165	63	4

## Legende:

AHK: Anschaffungs- und Herstellungskosten

RBW: Restbuchwerte

Afa: Abschreibungen ( Absetzungen für Abnutzungen )

## Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse

### Wasserbeiträge

	Zuführungs- betrag	Abgänge	Auflösung des Jahres	Restbuch- wert
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Bis zum				
31.12.2022	2.132		96	2.036
31.12.2023	100		100	2.036
31.12.2024	120		104	2.052
31.12.2025	120		108	2.064
31.12.2026	120		112	2.072
	<b>2.592</b>			



## Übersicht zur Finanzplanung

### 1. Berechnung der Darlehensneuaufnahme

#### Kalkulatorischer Zinssatz 3,00 %

	2023	2024	2025	2026
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b><u>Einnahmen</u></b>				
1. Zuschüsse, Zuwendungen	0	0	0	0
2. Ertragszuschüsse	100	120	120	120
3. Abschreibungen	552	580	625	802
4. Ab-/Zunahme anderer Aktiva/Passiva	-166	221	669	1.633
5. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung	48	222	59	-254
6. kalkulatorisches Betriebsergebnis	-10	49	-109	-412
7. neutrales Ergebnis	0	0	0	0
9. <b><u>Darlehensneuaufnahme</u></b>	<b>1.299</b>	<b>1.822</b>	<b>6.807</b>	<b>7.894</b>
<b><u>Gesamt Einnahmen</u></b>	<b>1.823</b>	<b>3.014</b>	<b>8.171</b>	<b>9.783</b>
<b><u>Ausgaben</u></b>				
1. Investitionen	1.452	2.600	7.577	8.890
2. Entnahme aus der Rücklage				
3. Auflösung Empfangener Ertragszuschüsse	100	104	108	112
4. Tilgungen	271	310	486	781
5. Ab-/Zunahme anderer Passiva/Aktiva	0	0	0	0
<b><u>Gesamt Ausgaben</u></b>	<b>1.823</b>	<b>3.014</b>	<b>8.171</b>	<b>9.783</b>



## 2. Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2022	2023	2024	2025	2026
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>1. <u>Darlehensstand</u></b>					
Altdarlehen bis 31.12.2022	4.275	4.029	3.782	3.534	3.286
<u>Darlehensneuaufnahmen</u>					
2023		1.275	1.249	1.222	1.194
2024			1.785	1.648	1.375
2025				6.670	6.512
2026					7.736
<b><u>Gesamt</u></b>	<b>4.275</b>	<b>5.304</b>	<b>6.816</b>	<b>13.074</b>	<b>20.103</b>
<b>2. <u>Zinsen</u></b>					
Altdarlehen bis 31.12.2022	8	23	23	22	22
<u>Darlehensneuaufnahmen</u>					
2023		32	45	44	43
2024			44	89	89
2025				164	328
2026					190
<b><u>Gesamt</u></b>	<b>8</b>	<b>55</b>	<b>112</b>	<b>319</b>	<b>672</b>
<b>3. <u>Tilgungen</u></b>					
Altdarlehen bis 31.12.2022	203	246	247	248	248
<u>Darlehensneuaufnahmen</u>					
2023		25	26	27	28
2024			37	74	74
2025				137	273
2026					158
<b><u>Gesamt</u></b>	<b>203</b>	<b>271</b>	<b>310</b>	<b>486</b>	<b>781</b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.